

Damit wird die Länderhoheit durch die Republiksermächtigung dominiert. Bei echter Gleichberechtigung wäre vonnöten, den Ländervertretungen auch die Chance einzuräumen, sich gegenüber der Republik durchsetzen zu können. Hier, meine Damen und Herren, handelt es sich jedoch um eine Art Haremsbeschluß. Viele sind zu Diensten, doch nur einer hat das Sagen. Einige Fakten möchte ich noch anfügen.

(Bewegung im Saal und unverständliche Zurufe von CDU/DA)

Ich stehe gleich zur Verfügung.

Erstens: Für die konkurrierende Gesetzgebung, also den Spielraum der Länder, betreffend den § 8, gibt es so viele Einschränkungen gegenüber der Anwendung des BRD-Grundgesetzes Artikel 74, daß es den Anschein hat, als ob die Länder wirklich nur die ausführenden sind. Mir ist klar, daß die Überführung dieses Landes in demokratische Zustände gewisser administrativer Regelungen bedarf, aber deren Gegenpol, der regionale Einspruch, wird im Gesetz nur verkümmert reflektiert.

Hinzu kommt, daß der Staatsvertrag als Bundes- oder Republiksgesetz so viel Restriktives zum Verfassungsgebot macht, daß der konkurrierenden Gesetzgebung die Flügel arg beschnitten sind.

Eine Finesse bietet in dieser Art auch der § 7 Punkt 4, wonach die Republik das sagen hat über - ich zitiere: „das Währungs-, „"Id- und Münzwesen“.

„Die wörtliche Abschrift des Artikels 73 des Grundgesetzes ist den Autoren hier trefflich zum Verhängnis geworden; denn das Währungsrecht haben wir doch gerade erst vor 5 Tagen an die Deutsche Bundesbank übertragen. Ein kurzes Gedächtnis, meine Damen und Herren. Fragt sich da nur noch, um einem Kenner der Szene zu folgen: Staatseigene Bank oder bankeigener Staat?

Zweitens: Der Entwurf leidet darunter, daß in ihm nicht wenigstens der Versuch unternommen wurde, den Ländern eine überregionale Interessenvertretung und eine Klagebehörde, etwa eines provisorischen Verfassungsgerichtes, einzuräumen. Das muß hier z. Z. im Parlament auch alles Herr Höppner wahrnehmen, und da ist er wahrlich nicht zu beneiden.

(Heiterkeit bei Koalition)

Es mangelt, wie ich meine, an einer Organstruktur zur Sicherung der Gewaltenteilung. Das sieht nach einem neuen Einheitsstaat aus. Da klagt die Republik, da klagt das Land gegen die Republik, und die Republik stellt das Rechtssprechungsorgan. Das sucht seinesgleichen, von der Mitwirkung des Parlamentes ganz zu schweigen.

Und um ganz sicher zu gehen, übernimmt dieses Gesetz mit § 4 den Rang einer fehlenden Verfassung.

Drittens: Der Gesetzentwurf ist verständlicherweise stark dem Grundgesetz verpflichtet. Er bleibt aber damit historisch bei 1949 stehen und enthält keine neuen Elemente, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen wären. Kein Wort z. B. über ökologische Staats- und Landespflicht.

Wenn ein Land Neues wagt, droht ihm immer §8 Abs. 2 und § 17, die so weit auslegbar sind, daß immer irgendeine Unbotmäßigkeit gerügt werden kann, und dafür gibt es ja dann auch die sogenannten Oberbehörden.

Ist es der Versuch der Abschaffung des Zentralismus durch die Multiplikation des Zentralismus?

In § 8 Abs. 3 Punkt 9 wird dabei ein echtes Kuriosum vollführt. Der konkurrierenden Gesetzgebung obliegt - ich zitiere - „die Staatsangehörigkeit in den Ländern“.

Hier hat Ihnen, meine verehrten Verfasser, die pure Abschrift des Artikels 74 wiederum ein Bein gestellt.

Sollten wir, wo wir uns mit soviel Mühe gerade auf den Weg nach Europa machen wollen, in der Tat darüber streiten, ob wir

im Staate Thüringen oder im Staate Sachsen zu leben gedenken? Die Verfasser haben sich hier für die Bewahrung der Vergangenheit entschieden. Hier wäre aber Mut zur Zukunft angebracht gewesen. Verzeihung, ich habe diese Satire hier nicht verfaßt, sondern nur interpretiert.

Viertens: Das Ländereinführungsgesetz bietet nicht gerade eine Brücke zur Durchsetzung der Kommunalverfassung, obwohl im § 3 Abs. 2 dazu eine gute Chance dagewesen wäre. Anstelle der Vereinbarung zwischen Landespolitik und kommunaler Selbstverwaltung lesen wir hier lediglich einen reichlich antiquierten Text. Offenbar hat doch nicht nur die Opposition ein Verhältnis zur DDR-Geschichte. Über die Finanzen, über die ich hier sprechen wollte, ist von meinen Vorrednern bereits etwas gesagt worden.

§ 10 ist auf diese Weise wohl zu eng geraten. Zur Abmagerung hat die Regierung dafür § 14 Abs. 3 parat, wonach ein zentralistischer Durchgriff mit Hilfe von Stadthaltern einsetzen kann. Hier wird weder Föderalismus gefördert noch kommunale Selbstverwaltung unterstützt.

Fünftens: Sehr interessant ist auch die sogenannte Republikshoheit über die Treuhandverwaltung, wozu im § 12 extra etwas Originäres geschaffen wurde. Es ist mal nicht abgeschrieben. Das ist aber erneut Bundeszwang, zumal die Frage offenbleibt, wer nach dem Anschluß nach Artikel 23 dann die oberste Treuhandbehörde zur Eigentumsverteilung ist. Was sagten Sie bitte?

(Zwischenruf: nicht Anschluß.)

Danke schön. Ich bedanke mich recht herzlich..... wo nach dem Beitritt nach Artikel 23 die Regierung die oberste Treuhandbehörde zur Eigentumsverteilung ist. Ein Schelm, wer Arges dabei denkt, und ein Widerspruch, aber immerhin zum Beschlußpunkt 4 im Treuhandgesetz, wo es noch heißt, daß die Rechte der selben auf die Länder übergehen. Und das ist ebenfalls erst fünf Tage her. Bis zur Länderbildung wird demnach die Regierung auch hier die Hand drüber halten. Hier ist zu verhindern, daß die Rosinen vergeben werden und dann die Schuldenobjekte den Ländern und Kommunen verbleiben.

Verehrte Abgeordnete! Zur Bildung von fünf Ländern habe ich nichts gesagt, nehmen wir sie hin. Eine optimale Variante ist die vorgelegte nach unserer Auffassung nicht. Da es aber die schnellste und offenbar billigste Variante ist, müssen wir wohl da durch. Etwas kurzsichtig zwar, aber mit flinken Füßen. Uns entschuldigt, daß auch viel Annehmerswertes im Gesetzentwurf steht.

Dazu noch eine Anfrage. Warum läßt das Wahlgesetz für die Landtagswahlen so lange auf sich warten? Herr Krause hat uns vor fünf Tagen mit Hinweis auf den 23. September die Instrumente gezeigt, und bisher hat es bei ihm immer genügt, seinen Wünschen Folge zu leisten. Wir kennen die Mehrheiten auch. Bleibt dennoch die Frage: Wenn wir am 23. September wählen sollen, wo bleibt das Wahlgesetz? Ich bitte das Präsidium, darauf Einfluß zu nehmen, daß wir einen Entwurf möglichst schon in der nächsten Woche behandeln können.

Meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, daß ich Sie so wenig gelobt habe, ich verspreche Besserung.

Die Fraktion der PDS spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf in die Ausschüsse zu überweisen. Er sollte auch mit den neuen Regierungsbevollmächtigten für die Noch-Bezirke beraten werden. Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, bedarf bei aller wohlgemeinten Absicht sehr ernsthafter Veränderungen. Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der PDS)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Ullmann:**

Schönen Dank, Herr Abgeordneter. Die Aussprache wird fortgesetzt durch die Fraktion der DSU. Es spricht der Abgeordnete Dr. Voigt.